Landtag Rheinland-Pfalz
17. Wahlperiode

Vorlage 17/5563
Petitionsausschuss
15. Oktober 2019

Zu Vorlage: 17/5291

An die
Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Änderung des Hochschulgesetzes
Überweisung des Petitionsausschusses gemäß § 106 Abs. 2 GOLT

Der Petitionsausschuss hat in seiner 25. Sitzung am 15. Oktober 2019 über eine Legislativeingabe beraten, mit der eine Änderung des Hochschulgesetzes begehrt wird. Im Einzelnen wünscht der Petent, dass das Hochschulgesetz dahingehend geändert wird, dass schwerbehinderte Menschen ab einem Behinderungsgrad von 50 auch im zweiten Studium gebührenfrei sind.

Das fachlich zuständige Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mit Schreiben vom 15. August 2019 folgende Stellungnahme zu der vorliegenden Thematik abgegeben:

„*Die Gebührenfreiheit des Erststudiums ist für die rheinland-pfälzische Landesregierung ein zentrales hochschulpolitisches Anliegen. Studieninteressierte sollen nicht vom Studium abgehalten und Chancengleichheit gewährleistet werden. Gebührenfrei ist ein erstes Bachelorstudium, bei konsekutiven Masterstudiengängen auch ein erstes Masterstudium. Insbesondere gilt die Gebührenfreiheit unabhängig von der Studiendauer. Damit sollen individuell und gesellschaftlich gewünschte Lebensentwürfe nicht nur theoretisch machbar, sondern auch für die Studierenden finanzierbar und praktisch umsetzbar sein. Ob Studierende neben ihrem Studium Kinder betreuen oder Angehörige pflegen, ob sie arbeiten müssen oder wollen, ob sie sich innerhalb der Hochschule oder anderweitig politisch engagieren - diesem Engagement soll nicht mit Hürden begegnet werden, sondern es gilt, die Studierenden dabei zu unterstützen.*

Gleichzeitig investieren Bund und Länder bereits erhebliche zusätzliche Mittel in den Ausbau von Studienmöglichkeiten. Eine bestmögliche Ausbildung der Studierenden liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Sie dient der Wettbewerbsfähigkeit und der Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. Jedoch setzen die gesamtwirtschaftliche Lage und die Ausbildungskapazitäten

der Hochschulen dem Staat Grenzen und berechtigen ihn, mit dem knappen und wertvollen Gut eines kostenfreien Studiums zu haushalten. Mit Blick auf das Ausbildungsziel der Hochschulen hat der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen, dass derzeit nur ein Erststudium studienbeitragsfrei ist. Zweck der Gebühr für Zweitstudiengänge ist, die Belastung der Hochschulen dadurch abzumildern.

Der verfassungsrechtlich gewährleistete Anspruch auf Zulassung zum Studium der Wahl wird durch den Abschluss eines Erststudiums zwar nicht verbraucht, sondern ermöglicht auch die Ausbildung zu einem weiteren Beruf - etwa durch ein Zweitstudium (BVerfGE 43, 291/363; BVerfGE 62, 117/146; VerfGH 50, 129/138). Allerdings steht das Recht auf Teilhabe an Ausbildungsplätzen unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was die Einzelne und der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann (BVerfGE 33, 303/333).

Zudem darf nicht übersehen werden, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin für ein Zweitstudium mit der Zulassung zum Erststudium bereits Anteil an der Verteilung der Berufschancen gehabt hat. Es ist deshalb grundsätzlich zulässig, solche Bewerberinnen und Bewerber unter weitergehenden Beschränkungen, als sie für Erststudienbewerberinnen und Erststudienbewerber gelten, zu einem Zweitstudium zuzulassen (Urteil des Bay. VGH v. 28.03.2001 - 7 B 00.1551).

Entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) kann die Gebühr, wenn für das Lehrangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder im Falle der Bedürftigkeit einer oder eines Teilnehmenden, ermäßigt oder erlassen werden. Entsprechende Anträge im Falle der Bedürftigkeit sind an die Hochschule zu richten."

Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen derzeit nicht abgeholfen werden kann und sie nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Unbeschadet dessen hat der Petitionsausschuss darüber hinaus beschlossen, die Eingabe gemäß § 106 Abs. 2 GOLT an den Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur als Material für die zukünftigen Beratungen der Hochschulgesetz-Novelle, die derzeit vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vorbereitet wird, zu überweisen.

Der Vorsitzende